

13 / 10

22. März 2010

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Ordnung zur Feststellung der studien- bezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung im Fachbereich Gestaltung vom 4. November 2009.	127
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung im Fachbereich Gestaltung vom 4. November 2009	132
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung im Fachbereich Gestaltung vom 4. November 2009	137
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung im Fachbereich Gestaltung vom 4. November 2009	150

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Konservierung und Restaurierung

im Fachbereich Gestaltung vom 4. November 2009

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 04. November 2009 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Zulassung zur Eingangsprüfung
- § 2 Eingangsprüfung
- § 3 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 4 Wiederholung des Verfahrens
- § 5 Geltungsdauer der bestandenen Eingangsprüfung
- § 6 Kommission
- § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 15.03.2010

§ 1 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Gem. § 3 Absatz 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung ist für den Studienzugang eine studiengangbezogene Eignung nachzuweisen.
- (2) Der Termin für die Bewerbung zur Eignungsprüfung ist der 10. Dezember jeden Jahres. Verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Zur Bewerbung zur Eignungsprüfung gehören:
 1. Ein formloser Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung mit Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunktes
 2. Lebenslauf
 3. Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses oder der Immatrikulationsnachweis im letzten oder vorletzten Fachsemester der ersten akademischen Ausbildung
- (4) Nach Durchsicht auf Vollständigkeit und Prüfung der Qualität der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine dafür eingesetzte Kommission die Einladung zur Eignungsprüfung.

§ 2 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung findet jährlich, in der Regel in der ersten Januarhälfte statt. Der Termin wird schriftlich mitgeteilt.
- (2) Das Masterprogramm setzt voraus, dass die präventive Konservierung und Restaurierung von Objekten eines der angebotenen Schwerpunkte theoretisch und praktisch beherrscht wird. Daher muss je nach Studienschwerpunkt die Befähigung zur Planung und Durchführung einer einfachen Restaurierung an einem Einzelobjekt nachgewiesen werden. Dazu gehören neben der praktischen Restaurierung/Konservierung die Dokumentation sowie die dazu notwendigen Untersuchungen und Recherchen:

Die Prüfung hat folgende Schwerpunkte:

- Theoretischer Schwerpunkt:
 - a) formale Beschreibung,
 - b) allgemeine und objektbezogenen Kulturgeschichte,
 - c) Kenntnisse zu den historischen Materialien,
 - d) naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden,
 - e) Ethik und anwendungspraktische Theorie der Restaurierung,
 - Dokumentation
 - Praktische Restaurierung /Konservierung
- (3) Die Leistungen der Prüfung werden undifferenziert beurteilt, d.h. "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg".
 - (4) Bei einer Bewertung "mit Erfolg" ist die Eignungsprüfung bestanden.
 - (5) Im Falle der nicht bestandenen Prüfung wird der Sachverhalt kurz schriftlich begründet.

§ 3 Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (2) Über die bestandene studiengangbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:

"Frau/Herr _____
hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung erbracht."
- (3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

§ 4 Wiederholung des Verfahrens

- (1) Die Bewerber, welche die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum nächst möglichen Termin oder später wiederholen.
- (2) Das Verfahren kann zweimal wiederholt werden.

§ 5 Geltungsdauer der bestandenen Eignungsprüfung

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für den auf die Feststellung folgenden Immatrikulationstermin. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind auf Antrag an die Kommission gemäß § 6 möglich.

§ 6 Kommission

- (1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird für jeden Termin eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören zwei Professoren aus dem Studiengang an, von denen einer den Vorsitz führt. Die Kommissionsmitglieder gehören dem Fachbereich und innerhalb des Fachbereiches dem Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an. Die Kommission kann Beisitzer hinzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2010 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Konservierung und Restaurierung

im Fachbereich Gestaltung vom 04. November 2009

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerIHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 04. November 2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen*:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 15.03.2010

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung fest, die ab dem Sommersemester 2010 an der HTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung, die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung und die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 210 Leistungspunkten nachweist und
 - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist und
 - c) den Eignungstest gemäß der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung bestanden hat.

Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet die Auswahlkommission.

- (3) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze über Auswahlverfahren entsprechend der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung vergeben.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 20. Februar des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.
- (2) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - a) für den Studienzugang:
 - ausgefülltes Bewerbungsformular (Online-Bewerbung) der HTW Berlin;
 - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
 - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelung laut § 3 dieser Ordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen;
 - Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die

Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Nachweis zusätzlicher Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden:
 - a) Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung
 - b) Nachweis eines besonderen beruflichen, außerberuflichen oder außer-universitären Engagements.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.
- (2) Die Auswahlkommission wird aus zwei, dem Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung zugeordneten, hauptamtlichen Lehrkräften gebildet.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_2 ,
- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl X_1
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der einschlägigen Berufsausbildungen, der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung und des besonderen beruflichen, außerberuflichen oder außeruniversitären Engagements wird durch die Auswahlkommission geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl X_2
Berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung	bis 15
besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagement	bis 10

§ 8 Zulassung

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2010 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Studienordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Konservierung und Restaurierung

im Fachbereich Gestaltung vom 04. November 2009

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 04. November 2009 die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung
- § 3 Vergabe von Studienplätzen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- § 6 Gliederung des Masterstudiums/Regelstudienzeit
- § 7 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation
- § 8 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Beschreibung der Module des Masterstudienganges
Konservierung und Restaurierung
- Anlage 1a Niveaueinstufung der Module
- Anlage 1b Liste der Wahlpflichtmodule des Masterstudienganges
Konservierung und Restaurierung
- Anlage 2 Studienplanübersicht

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 08.02.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung, die ab dem 01. April 2010 an der HTW Berlin immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung, die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung und die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik oder vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen.
- (3) Zum Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung kann regulär zugelassen werden, wer einen Abschluss eines ersten akademischen Grades in Konservierung und Restaurierung oder einem vergleichbaren Studiengang mit 210 Leistungspunkten nachweist und die Eignungsprüfung mit Erfolg besteht. Über die Vergleichbarkeit anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission. Das Verfahren der Feststellung der studienbezogenen Eignung ist in der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung festgelegt.
- (4) Wird für den Studiengang eine Zulassungszahl festgelegt, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze über Auswahlverfahren entsprechend der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung vergeben.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) In den Studienschwerpunkten Archäologisch - Historisches Kulturgut, Moderne Materialien und Technisches Kulturgut sowie Audiovisuelles und Fotografisches Kulturgut werden historische Objekte und Sammlungen, Kunstwerke und Ensembles in ihrem Kontext erforscht, um ihre Erhaltung im Sinne ihrer kulturellen Bedeutung zu ermöglichen und nach neusten konservierungswissenschaftlichen Erkenntnissen zu planen, vorzubereiten und umzusetzen.

Die Absolventen werden befähigt, das hohe Maß an Verantwortung der originalen Substanz gegenüber zu erkennen und zu tragen, sowie in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung die historische, materielle und künstlerische Dimension des Kunst- und Kulturgutes zu erfassen und auf dieser Grundlage sowie in kooperativer und interdisziplinärer Arbeitsweise Konzepte zur Konservierung und Restaurierung zu erarbeiten, zu begründen und ihre technische Durchführung zu planen, zu realisieren und der Allgemeinheit zu kommunizieren.

- (2) Aufbauend auf die während des Bachelorstudiums erworbenen kultur- und naturwissenschaftlichen sowie anwendungspraktischen Grundlagen fördert die Masterausbildung das eigenständige systematische Denken und Handeln der Studenten und Studentinnen, die später in leitender Funktion Verantwortung in Museen, Archiven und Galerien, in Behörden oder der Privatwirtschaft übernehmen oder als Selbständige tätig werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder auch Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6 Gliederung des Masterstudiums/Regelstudienzeit

- (1) Studienbeginn im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung ist einmal jährlich zum Sommersemester.
- (2) Das Masterstudium im Studiengang Konservierung und Restaurierung hat eine Dauer von 3 Semestern (Regelstudienzeit).
- (3) Das Masterstudium ist entsprechend Anlage 2 modularisiert. Module sind inhaltlich zusammengefasste Einheiten des Studiums, deren erfolgreichen Abschluss der/die Studierende durch eine bestandene Modulprüfung nachweisen muss. Ein Modul besteht u.U. aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Units. Die jährliche Workload für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung beträgt 1.800 Arbeitsstunden.
- (4) Die Kurzbeschreibung der Module befindet sich in Anlage 1 und ist Bestandteil dieser Studienordnung. Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung“.
- (5) Im Rahmen von Projektstudien im 1. und 2. Semester wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt:
 - Archäologisch - Historisches Kulturgut,
 - Moderne Materialien und Technisches Kulturgut sowie
 - Audiovisuelles und Fotografisches Kulturgut
- (6) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module sowie nach erfolgreicher Masterarbeit im Studienschwerpunkt und erfolgreichem Kolloquium ab. Die Masterarbeit wird von einem Seminar begleitet, welches mit dem Kolloquium abschließt. Die Anfertigung der Masterarbeit umfasst eine Lernzeit von 20 Leistungspunkten (ECTS), das begleitende (Projekt-) Seminar mit dem abschließenden Kolloquium umfasst 5 Leistungspunkte (ECTS).

§ 7 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

- (1) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 2 sowie den Modulbeschreibungen in den Anlagen 1 durchgeführt. Anlage 2 enthält die Bezeichnungen der Module, die Art des Modulangebotes (Pflicht-/Wahlpflichtfach), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie die zugrunde liegende Lernzeit in zu vergebenden Leistungspunkten (ECTS) der Module.
- (2) Die Anlage 1a enthält die Auflistung der Module mit der Niveaustufe 2b mit notwendigen Voraussetzungen. Anlage 1b enthält diese Angaben für die Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums und AWE.

§ 8 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer (AWE) beträgt 4 Leistungspunkte (ECTS). Diese können aus dem AWE-Pool der HTW Berlin (keine Fremdsprachen) gewählt werden. Auf Antrag können Angebote anderer Hochschulen in Abstimmung mit dem Studienfachberater genutzt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten/ Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2010 in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Beschreibung der Module des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung

M1	Objektforschung 1: materielle Gegebenheiten
Leistungspunkte	5
Niveaustufe/ Kategorie	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	Fähigkeit zur/m - Identifizierung der Materialien und Herstellungstechniken von Objekten - Ästhetische Theorien - Erkennen formaler Qualitäten - Auswahl ästhetisch und konzeptionell sinnvoller Ergänzungen
Notwendige Voraussetzungen	Keine

M2	Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 1
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	- Beherrschung naturwissenschaftlicher Methoden zur Zustandsbeschreibung, Datierung und Herkunftsbestimmung - Fähigkeit zur Interpretation chemischer, instrumenteller und mikroskopischer Untersuchungsergebnisse im Zusammenhang mit der Dokumentation von Objekten - Interdisziplinäres wissenschaftliches Denken und Handeln
Notwendige Voraussetzungen	Keine

M3	Theorie und Geschichte der Erhaltung 1
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	- Beherrschen aktueller und historischer Konzepte der Erhaltung von Sammlungen und Komplexen - Befähigung zur Erstellung von Konzepten der Erhaltung von Objekten, Sammlungen, Kunstwerken und Ensembles in ihrer historischen oder künstlerischen Bedingtheit
Notwendige Voraussetzungen	Keine

M4	Konservierung und Restaurierung 1: Prävention
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	- Kompetenz in der/den - Identifikation von Wechselwirkungen der endogenen und exogenen Faktoren des Materialabbaus sowie der - Messtechnischen Erfassung der gasförmigen Luftschadstoffe (VOC: Emissionskammerverfahren, Ausgangsmessungen), der Feinstäube und der mikroklimatischen Faktoren - Technischen Richtlinien als Bestandteil von Restaurierungsprojekten - Risikoerfassung und Management - Beherrschung von Planung und Management von Transport, Aufbewahrung - Fähigkeit zur Planung und Durchführung und zur Evaluation von präventiven Maßnahmen

	- Fähigkeit zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und Ausschreibung
Notwendige Voraussetzungen	Keine

M5	Projektmanagement
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	Fähigkeit zur/m - Strukturierung komplexer Projekte - Planung und Systematisierung der Dokumentation - Definieren von Zielen und Methoden - Planung von Zeit, Personal und Finanzen - Evaluation und Qualitätssicherung - Berichterstattung und Dokumentation
Notwendige Voraussetzungen	Keine

M6	AWE 1 – Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul 1
Leistungspunkte	2
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	Die Studierenden - erwerben überfachliche bzw. fachübergreifende, insbesondere soziale und kommunikative Kompetenzen („soft skills“) und/oder - gewinnen vertieften Einblick in geistes-, kommunikations-, gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Denk- und Herangehensweisen und/oder - sind nach Abschluss der Lehrveranstaltung in der Lage, andere Kulturen besser zu verstehen und in anderen kulturellen Kontexten zu agieren und/oder - gewinnen vertiefte Einblicke in die Potentiale und Probleme interdisziplinärer wissenschaftlicher Kooperation. Das Modul wird grundsätzlich aus dem AWE-Pool der HTW Berlin ausgewählt.
Notwendige Voraussetzungen	keine

M7a	Projekt 1 MA AHK
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	Bearbeitung eines archäologisch-historischen Fundkomplexes oder eines Fundensembles Fähigkeit zum strukturierten und ökonomischen Planen und Arbeiten mit einer Vielzahl von Objekten und komplexen Materialkombinationen
Notwendige Voraussetzungen	Keine

M7b	Projekt 1 MA MMTK
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	Bearbeitung eines Sammlungskomplexes oder eines Ensembles von Objekten des Alltags, der Industriekultur oder der modernen Kunst Fähigkeit zum strukturierten Umgang mit einer Vielzahl von Objekten und/oder Materialien
Notwendige Voraussetzungen	keine

M7c	Projekt 1 MA AVF
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	Bearbeitung eines Sammlungskomplexes oder eines Ensembles von Objekten der fotografischen oder audiovisuellen Überlieferung Fähigkeit zum strukturierten Umgang mit einer Vielzahl von Objekten und/oder Materialien
Notwendige Voraussetzungen	keine

M8	Objektforschung 2: Quellenkunde
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	Fähigkeit zur - Quellenforschung - Erschließung von Objekten als historische Quelle - zum Verständnis von Oral History - zum Auffinden, Bewerten und Auswerten von Quellen
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	M1

M9	Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 2
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Auswertung von naturwissenschaftlichen Probereihen
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	M2

M10	Theorie und Geschichte der Erhaltung 2
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	Erwerb der Fähigkeit zur Erkenntnis der historischen Bedingtheit von Erhaltungs- und Bearbeitungskonzepten und deren kritischer Reflexion
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	M3

M11	Konservierung und Restaurierung 2: Planung restauratorischer Maßnahmen
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Umsetzung von Konzepten - Komplexe fachtechnische Analyse und theoretische Durchdringung der Problemkonstellation - Planung, Koordination und Durchführung von Vorversuchen, Anlegen von Probeflächen - Erstellen eines Maßnahmenkatalogs, Kostenkalkulation und Ausschreibungsverfahren - Theoretische Entwicklung von Lösungen zur Umsetzung von Konzepten durch Evaluation und innovative Modifikationen aktueller anwendungstechnischer Verfahren - Fähigkeit zur selbständigen Entwicklung von dem Bedarf angepassten Restaurierungsmethoden und zur theoretischen Durchdringung von materialtechnischen Problemkonstellationen - Befähigung zur Nutzung bekannter und Technologien und Verfahren
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	M4

M12	AWE 2 – Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul 2
Leistungspunkte	2
Niveaustufe	2a
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben überfachliche bzw. fachübergreifende, insbesondere soziale und kommunikative Kompetenzen („soft skills“) und/oder - gewinnen vertieften Einblick in geistes-, kommunikations-, gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Denk- und Herangehensweisen und/oder - sind nach Abschluss der Lehrveranstaltung in der Lage, andere Kulturen besser zu verstehen und in anderen kulturellen Kontexten zu agieren und/oder - gewinnen vertiefte Einblicke in die Potentiale und Probleme interdisziplinärer wissenschaftlicher Kooperation. <p>Das Modul wird grundsätzlich aus dem AWE-Pool der HTW Berlin ausgewählt.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

M13a	Projekt 2 MA AHK
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Befähigung zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung und Durchführung komplexer restauratorischer Maßnahmen an Materialkombinationen und ‚in situ‘ Befunden - selbständigen Durchführung komplexer restauratorischer Maßnahmen einschließlich der Projektlogistik
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	M7a

M13b	Projekt 2 MA MMTK
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	Planung und Durchführung komplexer restauratorischer Maßnahmen an Ensembles oder Objekten des Alltags, der Technik oder der modernen Kunst Befähigung zur selbständigen Durchführung komplexer restauratorischer Maßnahmen
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	M7b

M13c	Projekt 2 MA AVF
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	Planung und Durchführung komplexer restauratorischer Maßnahmen an Ensembles oder Objekten der fotografischen oder audiovisuellen Überlieferung Befähigung zur selbständigen Durchführung komplexer restauratorischer Maßnahmen
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	M7c

M14	Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 3
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	Erkennen und Identifizieren von Abbauerscheinungen der Materialien, künstliche und natürliche Alterung
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	M2

M15	Konservierung und Restaurierung 3: Historische Verfahren und aktuelle Entwicklungen
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	- Methodenkunde - Aktuelle Entwicklungen in der restaurierungstechnischen Forschung - Erfassen, Verstehen, Diskutieren und Auswerten von unterschiedlichen Methoden und Forschungsansätzen
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	M4, M11

M16	Masterarbeit
Leistungspunkte	20
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	<u>fachabhängig:</u> Nachweis der in den Lehrgebieten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Nachweis der Fachkompetenz in der Konservierung und Restaurierung: <ul style="list-style-type: none"> - archäologisch-historischer Kulturgüter <u>oder</u> - moderner Materialien und technischer Kulturgüter <u>oder</u> - audiovisueller und fotografischer Kulturgüter Fachübergreifendes komplexes Bearbeiten einer konkreten Aufgabenstellung <u>fachunabhängig:</u> Nachweis über die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur angewandten Forschung Zeitmanagement, Disziplin, Sozialkompetenz
Notwendige Voraussetzungen	gemäß § 5 der Prüfungsordnung

M17	Masterseminar/Kolloquium
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis/ Kompetenzen	<u>fachabhängig:</u> <ul style="list-style-type: none"> - methodische Kenntnis zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit - Nachweis des in den fachspezifischen Lehrgebieten und im Rahmen der Anfertigung der Masterarbeit erworbenen Wissens - Präsentieren und Verteidigen der selbständig erzielten Forschungsergebnisse <u>fachunabhängig:</u> Planung und Strukturierung einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode Darstellung eines komplexen Sachverhalts, freie Rede, Präsentationstechniken, wissenschaftlicher Disput
Notwendige Voraussetzungen	gemäß § 6 der Prüfungsordnung

Anlage 1a zur Studienordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Niveaueinstufung der Module

Folgende **Module** werden **der Niveaustufe 2b** mit verbindlicher Vorleistung zugeordnet:

Modul	Voraussetzungen /Vorleistung
M16 Masterarbeit	gemäß § 5 der Prüfungsordnung
M17 Masterseminar & Kolloquium	gemäß § 6 der Prüfungsordnung

Anlage 1b zur Studienordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Liste der Wahlpflichtmodule des Masterstudienganges Konservierung und RestaurierungWahlpflichtmodule: AWE

Für die AWE-Module M6 und 12 sind aus dem folgenden Angebot zwei Module zu wählen:

Nr.	Titel der Wahlpflichtmodule	LP
M6	Wahl aus dem AWE-Pool der HTW Berlin	2
M12	Wahl aus dem AWE-Pool der HTW Berlin	2

Wahlpflichtmodule: Projekte

Die Projekte M7 Projekt 1 und M13 Projekt 2 werden spezifisch für die Studienschwerpunkte:

- Archäologisch - Historisches Kulturgut (AHK)
- Moderne Materialien und Technisches Kulturgut (MMTK)
- Audiovisuelles und Fotografisches Kulturgut (AVF)

angeboten. Innerhalb der Schwerpunkte werden je Projekt mindestens zwei verschiedene Angebote unterbreitet.

Anlage 2 zur Studienordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Studienplanübersicht über die Module

Module		1. Semester				2. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
M1	Objektforschung 1: materielle Gegebenheiten	P	SU	3	5			
M2	Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 1	P	SU/Ü	2/1	5			
M3	Theorie und Geschichte der Erhaltung 1	P	SU	2	4			
M4	Konservierung und Restaurierung 1: Prävention	P	SU	4	5			
M5	Projektmanagement	P	SU	2	4			
M6	AWE 1	WP	SU	2	2			
M7a	Projekt 1 MA AHK	WP	Ü	5	5			
M7b	Projekt 1 MA MMTK	WP	Ü	5	5			
M7c	Projekt 1 MA AVF	WP	Ü	5	5			
M8	Objektforschung 2: Quellenkunde	P				SU	2	5
M9	Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 2	P				SU/Ü	1/1	5
M10	Theorie und Geschichte der Erhaltung 2	P				SU	1	4
M11	Konservierung und Restaurierung 2: Planung praktischer Maßnahmen	P				SU	4	5
M12	AWE 2	WP				SU	2	2
M13a	Projekt 2 MA AHK	WP				Ü	4	5
M13b	Projekt 2 MA MMTK	WP				Ü	4	5
M13c	Projekt 2 MA AVF	WP				Ü	4	5
M14	Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 3	P				SU	1	4
	Summe je Semester			15/6	30		11/5	30

Module		3. Semester			
		Art	Form	SWS	LP
M15	Konservierung und Restaurierung 3: Historische Verfahren und aktuelle Entwicklungen*	P	SU	2	5
M16	Masterarbeit**	P			20
M17	Masterseminar/Kolloquium	P	S	2	5
	Summe je Semester			2/2	30
	Summe Masterstudium			28/13	90

*Das Modul M15 wird in der Regel in Blockform von der 1. – 3. Woche der Vorlesungszeit gelehrt.

** Die Masterarbeit wird in der Regel von der 4. – 18. Woche des Semesters geschrieben.

Erläuterungen:

Form der Lehrveranstaltung:

SU: Seminaristischer Unterricht

Ü: Übung

S: Seminar

Art des Moduls:

P: Pflichtfach

WP: Wahlpflichtfach

SWS: Semesterwochenstunden

LP: Leistungspunkte (ECTS)

Anmerkung:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden zu jeweils 60 Minuten. Die Anfertigung der Masterarbeit umfasst eine studentische Workload von 600 Stunden. Die Bearbeitungszeit entspricht 15 Wochen.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Konservierung und Restaurierung

im Fachbereich Gestaltung vom 04. November 2009

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 04. November 2009 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Masterseminar/Kolloquium
- § 7 Modulnoten auf dem Masterzeugnis
- § 8 Berechnung des Gesamtprädikates
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Muster des Masterzeugnisses in deutscher Sprache
- Anlage 2 Muster des Masterzeugnisses in englischer Sprache
- Anlage 3a und 3b Muster der Masterurkunde in deutscher Sprache
- Anlage 4a und 4b Muster der Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 5 Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 10.02.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung, die ab dem 01. April 2010 an der HTW Berlin immatrikuliert werden.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung, die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung und die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise können in der Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Referaten, Belegarbeiten oder sonstigen praktischen Arbeiten geleistet werden. Die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Arten von Leistungsnachweisen genehmigen.
- (2) Leistungsnachweise sind in der Regel in der Unterrichtssprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des Semesters jeweils schriftlich herzustellen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Für nachfolgend genannte Module, in denen der zu erbringende Leistungsnachweis aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:
 - Projekte M7a, b und c
 - Projekte M13a, b und c
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen bzw. ein Modul aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten (SU und Ü) und die Modulprüfung entsprechend aus möglichen mehreren Leistungsnachweisen so wird die Modulnote anteilig errechnet, wobei jede Teilleistung bestanden sein muss. Der Prüfer oder die Prüferin macht zu Beginn eines Semesters in geeigneter schriftlicher Form bekannt, welche einzelnen Leistungsnachweise zu erbringen sind und welche Gewichtung diese einzelnen Leistungsnachweise für die Modulnote haben.
- (3) Die Anzahl der mit den einzelnen Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung aufgeführt.
- (4) Wurde die Prüfung in einem Wahlpflicht-Modul bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wurden alle Module einer optionalen Vertiefungsrichtung bestanden, so kann diese nicht mehr durch eine andere Vertiefungsrichtung ersetzt werden.
- (5) Die Belegung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestätigt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden das von dem Kandidaten oder der Kandidatin gewählte Thema und legt den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 3 sowie die betreuenden Prüfer oder Prüferinnen fest.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Studienplansemester im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen und sich bis spätestens zum Ende der jeweils festgelegten Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn
 - er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu fünf Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
 - der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
 - Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Masterarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Die Masterarbeit wird grundsätzlich ab Beginn des 3. Studienplansemesters in einer Bearbeitungszeit von maximal 15 Wochen angefertigt. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzugeben; in besonderen Fällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Prüfer die englische Sprache zugelassen.
- (4) Die Masterarbeit befasst sich nach Absprache mit dem Betreuer und dem Prüfungsausschuss mit einem vom Studiengang gestellten Thema oder einem frei gewählten Thema. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen durchgeführt werden, soweit der/die Betreuer/in einverstanden und das Thema geeignet ist. In jedem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

§ 6 Masterseminar/Kolloquium

- (1) Zur Prüfung im Masterseminar - dem Kolloquium wird zugelassen, wer die Masterarbeit erfolgreich erstellt hat und 85 Leistungspunkte im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung nachweisen kann. Studierende, die bei der Zulassung zum Masterstudium keine 210 Leistungspunkte nachweisen konnten, können zur Prüfung im Masterseminar nur zugelassen werden, wenn sie aus dem Erststudium und dem Masterstudium zusammen 295 Leistungspunkte nachweisen.
- (2) Die Modulprüfung zum Masterseminar bezieht sich auf den Gegenstand der Masterarbeit und ordnet diesen in den Kontext des Studiengangs Konservierung und Restaurierung ein. In dieser Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen und seine/ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen.

§ 7 Modulnoten auf dem Masterzeugnis

Folgende Modulnoten werden im Masterzeugnis zu einer fachspezifischen Modulgruppe mit eigenem Namen zusammengefasst. Die Note dieser Modulgruppe wird durch die Bildung des gewogenen Mittels aufgrund der Leistungspunkte der einzelnen Modulnoten ermittelt.

- **M1** Objektforschung 1: materielle Gegebenheiten und **M8** Objektforschung 2: Quellenkunde werden zu **Objektforschung - materielle Gegebenheiten und Quellenkunde**
- **M2** Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 1 und **M9** Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 2 und **M14** Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 3 werden zu **Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden**
- **M3** Theorie und Geschichte der Erhaltung 1 und **M10** Theorie und Geschichte der Erhaltung 2: Konzepte der Erhaltung in ihrer historischen Bedingtheit werden zu **Theorie und Geschichte der Erhaltung**

- **M4** Konservierung und Restaurierung 1: Prävention und **M11** Konservierung und Restaurierung 2: Planung praktischer Maßnahmen und **M15** Konservierung und Restaurierung 3: Historische Verfahren und aktuelle Entwicklungen werden zu **Konservierung und Restaurierung – Prävention und praktische Maßnahmen, historische Verfahren und aktuelle Entwicklungen**

§ 8 Berechnung des Gesamtprädikats

(1) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich gem. RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X₁, X₂, X₃) nach der Formel:

$$X = 0,60 X_1 + 0,30 X_2 + 0,10 X_3$$

auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten aller differenziert bewerteten Module (Größe X₁); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
 - die Note der Masterarbeit (Größe X₂) und,
 - die Modulnote des Masterarbeit begleitenden Seminars und Kolloquiums (Größe X₃).
- (2) Die Berechnung der Größe X₁ für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module aufgrund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte.

$$X_1 = \frac{\sum (F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}$$

Darin bedeuten: - F_i: Die Fachnoten der einzelnen Module,
 - a_i: Die Wichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Module sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Titel der Module	Wichtungsfaktor a_i
M1 Objektforschung 1: materielle Gegebenheiten	5
M2 Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 1	5
M3 Theorie und Geschichte der Erhaltung 1	4
M4 Konservierung und Restaurierung 1: Prävention	5
M5 Projektmanagement	4
M6 AWE 1	2
M7 Projekt 1 a AHK oder b MMTK oder c AVF	5
M8 Objektforschung 2: Quellenkunde	5
M9 Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 2	5
M10 Theorie und Geschichte der Erhaltung 2: Konzepte der Erhaltung in ihrer historischen Bedingtheit	4
M11 Konservierung und Restaurierung 2: Planung praktischer Maßnahmen	5
M12 AWE 2	2
M13 Projekt 2 a AHK oder b MMTK oder c AVF	5
M14 Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden 3	4
M15 Konservierung und Restaurierung 3: Historische Verfahren und aktuelle Entwicklungen	5
Summe	65

- (3) Muster des Masterzeugnisses sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Ordnung. Die Absolventen erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.
- (4) Gleichzeitig wird mit dem Masterzeugnis eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) bescheinigt wird. Je ein Muster der Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache sind als Anlagen 3a und 3b und 4a und 4b Bestandteile dieser Ordnung.

- (5) Gleichzeitig wird mit dem Masterzeugnis ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Ein Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache ist als Anlage 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2010 in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

HTW

Hochschule
für Technik und
Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Masterzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat ihr/sein Studium im

Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

erfolgreich absolviert.

Gesamtprädikat des Masterstudiums:

»_____«

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

Dieses Zeugnis wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.



Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Masterzeugnis für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

- Objektforschung - materielle Gegebenheiten und Quellenkunde
Naturwissenschaftliche Recherchen und Untersuchungsmethoden
Theorie und Geschichte der Erhaltung
Konservierung und Restaurierung – Prävention und praktische Maßnahmen, historische Verfahren und aktuelle Entwicklungen
Projektmanagement

Studienschwerpunkt:

- Archäologisch – Historisches Kulturgut oder Moderne Materialien und Technisches Kulturgut oder Audiovisuelles und Fotografisches Kulturgut
Projekt 1
Projekt 2

Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul:

- (AWE 1)
(AWE 2)

*) Anerkannte Leistung

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Masterarbeit:

Mögliches Gesamtprädikat: „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Beurteilung der Masterarbeit: _

Das Masterstudium wurde nach der Prüfungsordnung vom 04.11.2009 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. XX/10 der HTW Berlin vom _____, absolviert.

Beurteilung des Masterseminar´s/Kolloquiums:

HTW

Hochschule
für Technik und
Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Master's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____
born on _____ in _____
has completed the Master's degree course in

Conservation and Restoration

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the Master's degree course:

» _____ «

Berlin, _____

>Seal<

Head of Examination Board

Dean

This certificate has also been issued in the German language.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Grade Transcript for Ms / Mr _____

Grades achieved in degree module groups:

Object Research – Material Circumstances and Source Study	_____
Scientific Investigation and Research Methods	_____
Theory and History of Preservation	_____
Conservation and Restoration – Prevention and Practical Measures, Historical Procedures and Current Developments	_____
Project Management	_____

Specialisation:

Archaeological – Historical Objects <u>or</u> Modern Materials and Technical Objects <u>or</u> Audiovisual and Photographical Objects	
Project 1	_____
Project 2	_____

Supplementary Options:

(Supplementary Module 1)	_____
(Supplementary Module 2)	_____

*) Grade recognised

Possible grades in degree modules:
very good (A), good (B), satisfactory (C), sufficient (D).

Topic of thesis:

Possible overall grades:
"excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

Assessment of thesis:

The Master`s degree course has been completed in accordance with the Examination Standards in effect on 04.11.2009, published in Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Berlin (Official Information Bulletin), No. xx/xx on _____

Assessment of oral Master`s seminar/
degree examination:

Anlage 3a zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

HTW

Hochschule
für Technik und
Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Masterurkunde

Frau _____
geboren am _____ in _____
hat ihr Studium
im

Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

erfolgreich absolviert.

Ihr wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Anlage 3b zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

HTW

Hochschule
für Technik und
Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Masterurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat sein Studium im

Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

erfolgreich absolviert.

Ihm wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Anlage 4a zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

HTW

Hochschule
für Technik und
Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has completed the Master's degree course in

Master of Arts in Conservation and Restoration

She has been awarded the academic degree

Master of Arts (M.A.)

Berlin, _____

President

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 4b zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____

in _____

has completed the Master's degree course in

Master of Arts in Conservation and Restoration

He has been awarded the academic degree

Master of Arts (M.A.)

Berlin, _____

President

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

HTW Berlin

Diploma Supplement

- Master in Konservierung und Restaurierung

-

1 Absolvent 1. Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation 2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben Master of Arts

abgekürzt

M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Konservierung und Restaurierung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich

Fachbereich 5, Gestaltung

Status Typ/Trägerschaft)

Hochschule (FH)

University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status Trägerschaft

Staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Postgradualer beruflqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 3 Semester (1,5 Jahre)

Workload: 2700 Stunden

credit points nach ECTS: 90

davon Masterarbeit 20 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Bachelor of Arts im Studiengang Konservierung und Restaurierung/ Grabungstechnik oder mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und
- Studiengangspezifischer Eignungstest und
- spezielle Auswahlkriterien

4 Studieninhalte und Ausbildungsziele

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, das hohe Maß an Verantwortung der originalen Substanz gegenüber zu erkennen und zu tragen, sowie in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung die historische, materielle und künstlerische Dimension des Kunst- und Kulturgutes zu erfassen und auf dieser Grundlage sowie in kooperativer und interdisziplinärer Arbeitsweise Konzepte zur Konservierung und Restaurierung zu erarbeiten, zu begründen und ihre technische Durchführung zu planen, zu realisieren und der Allgemeinheit zu kommunizieren.

Je nach gewähltem Studienschwerpunkt

- Archäologisch - Historisches Kulturgut oder
- Moderne Materialien und Technisches Kulturgut oder
- Audiovisuelles und Fotografisches Kulturgut

sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, historische Objekte und Sammlungen, Kunstwerke und Ensembles in ihrem Kontext zu erforschen, um ihre Erhaltung im Sinne ihrer kulturellen Bedeutung zu ermöglichen und nach neusten konservierungswissenschaftlichen Erkenntnissen zu planen, vorzubereiten und umzusetzen.

Mit dem Rüstzeug vertiefter kultur- und naturwissenschaftlicher sowie anwendungspraktischer Kenntnisse und dem Training eigenständigen systematischen Denkens und Handelns sind die Absolventinnen und Absolventen darauf vorbereitet, leitende Funktionen in Museen, Archiven und Galerien, in Behörden oder der Privatwirtschaft zu übernehmen oder als Selbständige tätig zu werden.

Studienzusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium: 51 cp
- optionale Wahl- und Vertiefungsmodule: 14 cp
- Masterarbeit incl. Kolloquium: 25 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (v.H. *)	Bewertung		HTW grading scheme	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

- 60% Modulnoten
- 30% Masterarbeit
- 10% mündliche Abschlussprüfung

4.5 Gesamtnote

– Abschlussprädikat –(ungerundete Abschlussnote) –

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

(s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang für den höheren öffentlichen Dienst in Deutschland.

6 zusätzliche Informationen

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: <http://www.HTW-berlin.de>

Studiengang: <http://www.HTW-berlin.de/Studium/Studiengaenge/index.html>

7 Verifizierung des Diploma Supplement

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Master-Urkunde

Master-Zeugnis

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname

Prüfungsausschussvorsitzender